

**Satzung vom 30.10.2020
zur 5. Änderung der Satzung
über die Benutzung der Krankenkraftwagen
des Kreises Kleve
sowie den Einsatz eines Notarztes
vom 18.12.2001**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646, SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW.S. 218b), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712, SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 29.10.2020 eine Änderung dieser Satzung, zuletzt geändert am 19.12.2019, beschlossen.

Artikel 1

5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001 in der Fassung vom 19.12.19

1. **§ 3 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:**
Für Benutzung, Fahrten und Wartezeiten eines Krankenkraftwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. das Tätigwerden eines Notarztes oder der Rettungskräfte in der Notfallrettung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. **§ 3 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:**
Dem Rettungsdienst durch Inanspruchnahme Dritter entstehende notwendige Kosten werden zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
3. **§ 3 Ziff. 5 wird ergänzt:**
Fehlfahrten werden im Rahmen des durch den Landesgesetzgeber ermöglichten Rahmens nach dem Rettungsgesetz NRW in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und in Rechnung gestellt.
4. **§ 4 wie folgt neu gefasst:**
 1. Gebührenschuldner ist, wer den Krankenkraftwagen oder das Tätigwerden des Notarztes oder der Rettungskräfte in der Notfallrettung nutzt.
 2. Ist ein Rettungsdiensteinsatz erfolgt, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, ist dann eine Gebühr zu verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten / auf missbräuchlicher Alarmierung durch den Verursacher beruht. Ein missbräuchliches Verhalten / eine missbräuchliche Alarmierung liegt auch dann vor, wenn ein notwendiger Transport abgelehnt wird.
 3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 4. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.
 5. Für Versicherte, die einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, kann, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, die Gebühr auch mit dem Versicherungsträger abgerechnet werden.
 6. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
 7. Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
5. **Der Gebührentarif, der Anlage zu § 3 der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes ist, erhält folgende Fassung**

zu § 3 der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001 in der vom Kreistag des Kreises Kleve beschlossenen Fassung vom 29.10.2020

**Gebührentarif
für die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve
sowie den Einsatz eines Notarztes**

	EUR
1. Krankentransportwagen	
a) Grundgebühr für die Benutzung des Krankentransportwagens einschl. Fahrkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	168,00
bei gleichzeitiger Beförderung von 2 Personen in demselben Krankenkraftwagen beträgt die Gebühr je Person	126,00
b) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	2,00
2. Rettungswagen / ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal	
2.1 Rettungswagen	
a) Grundgebühr für die Benutzung des Rettungswagens einschl. Fahrkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	643,00
b) bei gleichzeitiger Beförderung von mehreren Personen in demselben Rettungswagen beträgt die Gebühr je Person	482,00
c) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	3,00
d) Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen (§ 4 Ziff.2 der Satzung)	643,00
2.2 ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal Ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal ohne anschließende Beförderung	643,00
3. Notarzt / Notarzteinsatzfahrzeug	

3.1 Notarzt Unabhängig von den vorstehenden Gebühren wird bei Tätigwerden des Notarztes (auch in den Fällen ohne anschließende Beförderung)	
a) für die Behandlung eines Patienten eine Gebühr erhoben von	310,00
b) für die Behandlung von mehreren Patienten an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	233,00
3.2 Notarzteinsatzfahrzeug	
a) Wird der Notarzt der Einsatzstelle mit dem Notarzteinsatzfahrzeug zugeführt, wird (auch in den Fällen ohne anschließende Beförderung, § 4 Ziff. 2 der Satzung) zusätzlich zu der unter Ziffer 3.1 genannten Gebühr eine weitere Gebühr erhoben von	423,00
b) bei Behandlung von mehreren Patienten durch einen Notarzt an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	317,00
4. Wartezuschlag	
Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten und für jede zusätzliche angefangene Viertelstunde	15,00
5. Reinigungszuschlag	
a) Für eine Reinigung der Krankenkraftwagen bei besonderer Verschmutzung	20,00
b) bei Beförderung von infektiösen Kranken für die Desinfektion von Krankenkraftwagen	50,00
6. Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven und Gewebeproben	
je angefangener Kilometer	2,00
jedoch mindestens	168,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreis Kleve
Der Landrat
Spreen

Kleve, 30.10.2020